

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben

**„Änderung Durchlass km 18,875 Strecke 6648 Herlasgrün - Oelsnitz/Vogtl.“,
Bahn-km 18,875 der Strecke 6648 Herlasgrün - Oelsnitz in der Stadt Auerbach/Vogtl.**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden (Planfeststellungsbehörde) vom 19.06.2025, Az. 521ppw/020-2020#045, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 03.07.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 16.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

(Änderung Durchlass km 18,875 Auerbach/Vogtl.)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (E-Mail: kanzlei-sb1-drd@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Gemäß § 18 Abs.1 AEG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin, vormals DB Netz AG), Regionalbereich Südost, der Plan mit den in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen für das für das Vorhaben „Änderung Durchlass km 18,875 Strecke 6648 Herlasgrün - Oelsnitz/Vogtl.“ Bahn-km 18,875 der Strecke 6648 Herlasgrün - Oelsnitz in der Stadt Auerbach/Vogtl. festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Vorhaben hat den Ersatzneubau des Durchlasses km 18,875 (Stahlrohr DN 600), die Verfüllung des alten Durchlasses, die Anpassung des Grabens auf beiden Seiten des Bahndammes und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Gegenstand. Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Sicherung von Medientrassen, Herstellung von temporären Baustelleneinrichtungen und -zufahrten, Realisierung von landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Diese Nebenbestimmungen betreffen insbesondere den Immissionsschutz, den Naturschutz, den Artenschutz, die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter und die Unterrichtungspflichten der Antragstellerin gegenüber Behörden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Dresden, 26.06.2025

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Dresden
Planfeststellungsbehörde